

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 07.11.2007

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 15/2730
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Berichtersteller: Abg. Kurt Schrader (CDU)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 15/2730 - abzulehnen.

Reinhold Coenen
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. besonders schwerwiegende Straftat:

 - a) die Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Abs. 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) und die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a Abs. 1, 2, 4 und 5 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB,
 - b) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 176 Abs. 1 bis 3, den §§ 176 a, 176 b, 177 Abs. 2 bis 4, den §§ 178, 179 Abs. 5 und 7 und § 184 b Abs. 3 StGB,
 - c) Mord nach § 211 und Totschlag nach § 212 StGB, schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,
 - d) eine Straftat gegen die persönliche Freiheit nach § 232 Abs. 1, 3 und 4, § 233 a Abs. 2, § 234 Abs. 1, § 234 a Abs. 1 und den §§ 239 a und 239 b StGB,

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. besonders schwerwiegende Straftat:

 - a) die Bildung einer kriminellen Vereinigung **in den Fällen des** § 129 Abs. 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) und die Bildung **oder Unterstützung** einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB, **ausgenommen die Fälle des § 129 a Abs. 3 StGB**, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB,
 - b) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 176 Abs. 1 **und 2**, § 176 a **Abs. 3**, _____ § 177 Abs. 2 bis 4, _____ § 179 Abs. 5 und 7 und § 184 b Abs. 3 StGB,
 - c) Mord nach § 211, _____ Totschlag nach § 212 StGB **und** schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,
 - d) eine Straftat gegen die persönliche Freiheit nach § 232 _____, **§§ 233**, 233 a Abs. 2, §§ 234 _____, 234 a _____, 239 a und 239 b StGB,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|--|
| <p>e) eine gemeingefährliche Straftat nach § 306 Abs. 1, § 306 a Abs. 1 und 2, den §§ 306 b, 306 c, 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 4, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 308 Abs. 2 und 3, den §§ 314, 315 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b, soweit die Absicht besteht, eine besonders schwerwiegende Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, und Nr. 2, § 316 a Abs. 1 und 3, § 316 b Abs. 3 und § 316 c StGB,</p> | <p>e) eine gemeingefährliche Straftat nach § 306 Abs. 1, § 306 a Abs. 1 und 2, den _____ § 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 und 4, § 309 Abs. 1 _____, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1 _____, den §§ 314 Abs. 1, 315 Abs. 3 _____, § 316 a _____ § 316 b Abs. 3 und § 316 c StGB,</p> |
| <p>f) schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften nach § 330 a Abs. 1 bis 3 StGB,</p> | <p>f) schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften nach § 330 a Abs. 1 und 3 StGB,</p> |
| <p>g) Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB), ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB oder ein Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12 VStGB,</p> | <p>g) <i>unverändert</i></p> |
| <p>h) eine Straftat nach § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 20 a Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, und nach § 22 a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,</p> | <p>h) <i>unverändert</i></p> |
| <p>i) eine Straftat nach § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 Abs. 5 des Waffengesetzes,</p> | <p>i) eine Straftat nach § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. _____ 5 des Waffengesetzes,</p> |
| <p>j) eine Straftat nach § 30 a Abs. 1 und 2 und § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes, soweit offensichtlich ist, dass eine Erlaubnis nicht erteilt werden kann, und</p> | <p>j) eine Straftat nach § 30 a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes, auch in Verbindung mit § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes und mit § 129 Abs. 4 StGB, _____ und</p> |
| <p>k) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung nach § 84 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes;“</p> | <p>k) <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. Straftat von erheblicher Bedeutung:

- a) eine Straftat nach Nummer 10,
- b) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB,
- c) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89, 98, 99, 129, 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176, 179, 180, 180 a, 181 a, 182, 184 b, 303 b, 305, 305 a, 315, 316 b und 317 StGB und ein in § 138 Abs. 1 StGB genanntes Vergehen,
- d) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen sowie
- e) die Teilnahme an einer solchen Straftat;“.

- c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

Die Worte „von erheblicher Bedeutung“ werden gestrichen und nach dem Wort „können“ werden ein Komma und die Worte „insbesondere weil sie von der Planung oder der Vorbereitung der Straftat oder der Verwertung der Tatvorteile oder von einer einzelnen Vorbereitungshandlung Kenntnis hat oder daran wesentlich oder unwissentlich mitwirkt“ eingefügt.

- 3. In § 12 Abs. 6 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.
- 4. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „§ 180 Abs. 1 und § 180 b des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „den §§ 232 und 233 StGB“ ersetzt.
- 5. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten oder“ gestrichen.

- b) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. Straftat von erheblicher Bedeutung:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89, 98, 99, 129, 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176, 179, 180 **Abs. 2 und 3, §§ 180 a, 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1, § 184 b Abs. 1 und 2, 303 b, 305, 305 a, 315 Abs. 1, 4 und 5, §§ 316 b und § 317 Abs. 1** StGB und ein in § 138 Abs. 1 StGB genanntes Vergehen,
- d) *unverändert*
- e) die Teilnahme an einer Straftat **nach den Buchstaben a bis d;“.**

- c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

Die Worte „von erheblicher Bedeutung“ werden gestrichen und nach dem Wort „können“ werden ein Komma und die Worte „_____ **weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person insbesondere** von der Planung oder der Vorbereitung der Straftat oder der Verwertung der Tatvorteile oder von einer einzelnen Vorbereitungshandlung Kenntnis hat oder daran wesentlich oder unwissentlich mitwirkt“ eingefügt.

- 3. *unverändert*
- 4. *unverändert*
- 5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

6. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Molekulargenetische Untersuchungen
zur Identitätsfeststellung

(1) ¹ Zur Identitätsfeststellung können DNA-Identifizierungsmuster einer hilflosen Person oder einer oder eines Toten und einer vermissten Person abgeglichen werden, wenn dies auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. ²Zu diesem Zweck sind die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen sowie die molekulargenetische Untersuchung von Spurenmaterial der vermissten Person zulässig. ³Die Untersuchung nach Satz 2 hat sich auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts zu beschränken. ⁴Entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für die Untersuchung nach Satz 2 nicht mehr benötigt werden. ⁵Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden. ⁶Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Identitätsfeststellung nach Satz 1 nicht mehr benötigt werden.

(2) ¹Molekulargenetische Untersuchungen werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ³Für die Durchführung gilt § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung entsprechend.“

7. Dem § 20 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird der Gewahrsam nach § 18 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, so gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“

6. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Molekulargenetische Untersuchungen
zur Identitätsfeststellung

(1) ¹ Zur Feststellung **der** Identität einer hilflosen Person oder einer **Leiche** können **deren** DNA-Identifizierungsmuster **mit denjenigen** einer vermissten Person abgeglichen werden, wenn die **Feststellung der Identität** auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. ²Zu diesem Zweck **dürfen**

1. **der hilflosen Person oder der Leiche** Körperzellen **entnommen**,
2. **Proben von Gegenständen mit** Spurenmaterial der vermissten Person **genommen und**
3. **die Proben nach den Nummern 1 und 2** molekulargenetisch untersucht

werden. ³Die Untersuchungen nach Satz 2 **Nr. 3 sind** auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts zu beschränken. ⁴Entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für die Untersuchung nach Satz 2 nicht mehr benötigt werden. ⁵Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden. ⁶Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Identitätsfeststellung nach Satz 1 nicht mehr benötigt werden.

(2) ¹Molekulargenetische Untersuchungen werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Für das **gerichtliche** Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ³Für die Durchführung **der Untersuchungen** gilt § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung entsprechend.“

7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Durchsuchung“ die Worte „und Untersuchung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „aufhält“ wird durch die Worte „angetroffen wird“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Eine Person darf durch einen Arzt oder eine Ärztin körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgegangen ist, insbesondere weil es zu einer Übertragung der Krankheitserreger Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus (HIV) gekommen sein kann, und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, ohne Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, wenn kein Nachteil für ihre oder seine Gesundheit zu befürchten ist. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁴Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁵Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Untersuchungsdaten aus Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 genannten Zweck nicht mehr benötigt werden.“

- 9. In § 24 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 180 Abs. 1 und § 180 b des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „den §§ 232 und 233 StGB“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) In Absatz 1 Nr. 5 **werden** das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „aufhält“ _____ durch die Worte „angetroffen wird“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Eine Person darf durch einen Arzt oder eine Ärztin körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgegangen ist, _____ weil es zu einer Übertragung **besonders gefährlicher** Krankheitserreger (**insbesondere Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus** oder Humanes Immundefizienzvirus - HIV) gekommen sein kann, und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe _____ zulässig, wenn sie von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für **die** Gesundheit der oder des Betroffenen zu befürchten ist. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁴Für das **gerichtliche** Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁵Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen; **in diesem Fall ist die richterliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich zu beantragen. ⁶Die bei der Blutentnahme oder anderen Eingriffen entnommenen Proben sind nach der Durchführung der Untersuchungen unverzüglich zu vernichten.** ⁷Untersuchungsdaten aus Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 genannten Zweck nicht mehr benötigt werden.“

- 9. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 2“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt nicht, wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ werden die Worte „sowie auf das Recht der sofortigen Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „oder“ wird das Wort „die“ durch die Worte „den Zweck der“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt,

1. solange Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
2. solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden oder

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) **wird (hier) gestrichen**

(jetzt Satz 4 - siehe unten dd)

bb) **In _____** Satz 2 werden **nach** dem Wort „Datenschutzgesetzes“ die Worte „sowie auf das Recht der sofortigen Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist“ eingefügt.

cc) **In _____** Satz 3 wird **nach** dem Wort „ohne“ das Wort „die“ durch die Worte „den Zweck der“ ersetzt.

dd) Es wird der folgende neue Satz 4 angefügt:

„⁴Die **Sätze 1 bis 3 gelten** nicht, wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt,

1. solange Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
2. solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. solange ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen.

²Die Unterrichtung über eine Maßnahme nach § 36 oder § 36 a wird ferner zurückgestellt, solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung die weitere Verwendung der Vertrauensperson oder der weitere Einsatz der Verdeckten Ermittlerin oder des Verdeckten Ermittlers gefährdet wird. ³Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von sechs Monaten weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Amtsgericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat; in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht. ⁴Die Zurückstellung der Unterrichtung durch das Gericht ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁵Das Gericht kann eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 während dieser Zeit nicht entfallen werden. ⁶Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁷Die Zurückstellung der Unterrichtung über eine Maßnahme, die nicht richterlich anzuordnen war, ist nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ⁸Eine Mitteilung ist erneut erforderlich, wenn die angegebene Dauer der Zurückstellung überschritten wird.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „33 a“ durch die Angabe „34“ ersetzt.

3. solange ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen.

²Die Unterrichtung über eine Maßnahme nach § 36 oder § 36 a wird **außer in den Fällen des Satzes 1 auch** zurückgestellt, solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung die weitere Verwendung der Vertrauensperson oder der weitere Einsatz der Verdeckten Ermittlerin oder des Verdeckten Ermittlers gefährdet wird. ³Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von sechs Monaten weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Amtsgericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat; in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht. ⁴Die Zurückstellung der Unterrichtung durch das Gericht ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁵**In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3** kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden. ⁶Für das **gerichtliche** Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁷_____. ⁸_____.“

(Sätze 7 und 8 jetzt in Absatz 6)

- c/1) **Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:**

„(6) ¹Die Zurückstellung der Unterrichtung über eine Maßnahme, die nicht richterlich anzuordnen war, ist nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ²Eine Mitteilung ist erneut erforderlich, wenn die angegebene Dauer der Zurückstellung überschritten wird.“

- d) **Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:**

In Satz 1 wird die Angabe „33 a“ durch die Angabe „34“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

11. In § 31 Abs. 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum“.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Polizei kann die nach Satz 1 übertragenen Bilder aufzeichnen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB begangen werden, oder
2. soweit dies erforderlich ist, um Gefahren für Personen oder Objekte zu erkennen, die nach den allgemeinen Lagekenntnissen durch terroristische Straftaten besonders gefährdet sind.“

c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die Polizei kann bei Kontrollen, die sie nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften im öffentlichen Verkehrsraum durchführt, personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zweck des sofortigen automatisierten Abgleichs mit Daten erheben, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. ²Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. ³Daten, die nicht auch im abzugleichenden Bestand enthalten sind, sind unverzüglich zu löschen.“

11. *unverändert*

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Polizei kann die nach Satz 1 übertragenen Bilder aufzeichnen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB begangen werden, oder
2. soweit **die Bilder an oder in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage, einer Verkehrs- oder Versorgungseinrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt aufgenommen werden und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen** _____.“

c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die Polizei kann bei Kontrollen, die sie nach diesem Gesetz _____ im öffentlichen Verkehrsraum durchführt, personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zweck des sofortigen automatisierten Abgleichs mit **vorhandenen** Daten erheben, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. ²Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. ³**Nach Satz 1 erhobene Daten**, die nicht auch im _____ **vorhandenen Datenbestand** enthalten sind, sind unverzüglich **automati-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

siert zu löschen.“

13. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben

1. über die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und
2. unter den Voraussetzungen des § 8 über die dort genannten Personen, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist nicht zulässig, soweit im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie ausschließlich eine Kommunikation erfasst, die als höchstpersönlich dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist. ²Ergeben sich solche Anhaltspunkte später, so ist die Maßnahme zu unterbrechen. ³§ 35 a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens drei Monate zu befristen.“

bb) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse bezeichnen und ist zu begründen. ⁵Für das Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5

13. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*b) *unverändert*

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anordnung bedarf der Schriftform; **sie** ist auf höchstens drei Monate zu befristen.“

bb) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse bezeichnen; **sie** ist zu begründen. ⁵Für das **gerichtliche** Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bis 7 entsprechend.“

Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- d) *unverändert*

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend; die schriftliche Begründung hat sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung zu beziehen.“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Die Anordnung der Polizei tritt außer Kraft, wenn die richterliche Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt.
⁷Bereits erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.“

- e) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

- e) *unverändert*

„(6) ¹Dient eine Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts der gefährdeten Person, so trifft die Polizei die Anordnung. ²Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

- f) *unverändert*

„(7) ¹Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen und die Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen. ²Soweit eine telekommunikationsrechtliche Regelung nicht besteht, gilt für die Entschädigung § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.“

14. In § 33 b Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

14. *unverändert*

15. § 33 c Satz 2 erhält folgende Fassung:

15. *unverändert*

„²§ 33 a Abs. 4, 5 und 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

16. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Freiheit“ die Worte „einer Person“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „die Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Soll die Maßnahme über einen Monat hinausgehen oder soll eine zunächst auf höchstens einen Monat befristete Maßnahme verlängert werden, so bedarf es der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist zu befristen; eine Verlängerung ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. ⁴Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁵Nach Beendigung der Maßnahme steht der betroffenen Person nur die sofortige Beschwerde zu. ⁶Die Frist beginnt mit Zugang der Benachrichtigung nach § 30 Abs. 4. ⁷Die weitere sofortige Beschwerde ist nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen

16. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) **Nummer 1 erhält folgende Fassung:**
- „1. a) **bezüglich der in den §§ 6 und 7 genannten Personen zum Zwecke der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und**
- b) **unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 bezüglich der dort genannten Personen, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist,“.**
- bb) *unverändert*
- cc) *unverändert*
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Soll die Maßnahme über einen Monat hinausgehen oder soll eine zunächst auf höchstens einen Monat befristete Maßnahme verlängert werden, so bedarf es der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist zu befristen; **sie kann verlängert werden.** ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; **sie** ist zu begründen. ⁴Für das **gerichtliche** Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁵Nach Beendigung der Maßnahme steht der betroffenen Person nur die sofortige Beschwerde zu. ⁶Die Frist beginnt mit Zugang der Benachrichtigung nach § 30 Abs. 4. ⁷Die weitere sofortige Beschwerde ist nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grund-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.“

17. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen

(1) ¹Die Polizei kann unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören oder aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. ⁴Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Art der zulässigen technischen Mittel durch Verwaltungsvorschrift, die zu veröffentlichen ist.

(2) ¹Werden durch das Abhören und das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen und die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.

(3) ¹Das Abhören und das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens einen weiteren Monat ist zulässig. ³§ 34 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend.

sätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.“

17. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen

(1) ¹Die Polizei kann unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören oder aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. ⁴Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Art der zulässigen technischen Mittel durch Verwaltungsvorschrift; **diese** ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Werden durch das Abhören und das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; ____ die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die schriftliche Begründung hat sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung zu beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung der Polizei tritt außer Kraft, wenn die richterliche Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. ⁷Bereits erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Richtet sich die Maßnahme nicht auf das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder dient sie ausschließlich dem Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so ist der Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich anzuordnen und zu begründen. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

18. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) ¹Technische Mittel im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 dürfen zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung nur eingesetzt werden

- zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Person, der die Gefahr droht oder von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält, sowie

(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei **die Maßnahme anordnen**. ²Die Anordnung **ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch** auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung **nach Satz 1** tritt **spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass** außer Kraft, wenn **sie bis dahin nicht** richterlich **bestätigt wird**. ⁷**Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so** dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; **diese Daten** sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹**Abweichend von den Absätzen 3 und 4 genügt es, den** Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich anzuordnen und zu begründen, **wenn**

- damit** nicht das nicht öffentlich gesprochene Wort **abgehört oder aufgezeichnet werden soll oder**
- die Maßnahme** ausschließlich dem Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person dient.

²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

18. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) ¹Technische Mittel im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 dürfen zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung nur eingesetzt werden

- zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich **diese Person oder** die Person, _____ von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält, **oder**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. zur Abwehr der Gefahr, dass eine Person eine besonders schwerwiegende Straftat begehen wird,

wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. ²Zum Zweck nach Satz 1 Nr. 2 darf die Maßnahme nur in der Wohnung der dort genannten Person durchgeführt werden. ³In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 Nr. 2 genannte Person sich dort aufhält und der verdeckte Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist. ⁴Eine nach Satz 3 zulässige Maßnahme darf in einer Wohnung, die von einer nach § 53 oder 53 a der Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen zur Ausübung ihres Berufs genutzt wird, nicht durchgeführt werden.

(2) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die erwarteten Gespräche und Situationen einen unmittelbaren Bezug zu der Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben.

(3) ¹Die Maßnahme ist abubrechen, wenn sich herausstellt, dass die Gespräche und Situationen keinen unmittelbaren Bezug zu der Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufweisen und ein solcher Bezug auch für den Fortgang der Gespräche und Situationen nicht mehr zu erwarten ist. ²Werden durch die Maßnahme Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert und genutzt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

2. *unverändert*

wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. ²Zum Zweck nach Satz 1 Nr. 2 darf die Maßnahme nur durchgeführt werden

1. in der Wohnung der dort genannten Person **oder**
2. in der Wohnung einer anderen Person _____, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 Nr. 2 genannte Person sich dort aufhält und der verdeckte Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist.

³ _____. (jetzt in Satz 2 Nr. 2) ⁴Eine nach **Satz 2 Nr. 2** zulässige Maßnahme darf in einer Wohnung, die von einer nach § 53 oder 53 a der Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen zur Ausübung ihres Berufs genutzt wird, nicht durchgeführt werden.

(2) ¹Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, **soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden.** ²Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(3) ¹Die Maßnahme ist **zu unterbrechen**, wenn **sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung von der Datenerhebung erfasst wird.** ²Werden durch die Maßnahme Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert **oder** genutzt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(4) ¹Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ³Sie muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen und ist zu begründen. ⁴Für das Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend. ⁵Die Anordnung kann jeweils um höchstens einen Monat verlängert werden, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. ⁶Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 2 auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen eine Zivilkammer des Landgerichts; über eine Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(5) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend; die schriftliche Begründung hat sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung zu beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung der Polizei tritt außer Kraft, wenn die richterliche Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. ⁷Bereits erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(6) ¹Erfolgt die Maßnahme ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so genügt abweichend von Absatz 4 die Anordnung der Behördenleitung. ²Absatz 5 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.“

19. Dem § 36 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Werden der Vertrauensperson Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen und die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.“

(4) ¹Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; **sie** ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ³Sie muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen und ist zu begründen. ⁴Für das **gerichtliche** Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend. ⁵Die Anordnung kann jeweils um höchstens einen Monat verlängert werden _____. ⁶Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 2 auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen eine Zivilkammer des Landgerichts; über eine Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(5) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei **die Maßnahme anordnen**; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Anordnung **ist schriftlich zu begründen**; **die Begründung muss sich auch** auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung **nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass** außer Kraft, wenn **sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird**. ⁷**Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so** dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; **diese Daten** sind unverzüglich zu löschen.

(6) *unverändert*

19. Dem § 36 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Werden der Vertrauensperson Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert **oder** genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; **die** Löschung der Daten ist zu dokumentieren.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

20. § 36 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Die Entscheidung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
- „⁴Für das Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend.“
- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Werden dem Verdeckten Ermittler Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen und die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.“

21. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.
22. In § 37 a Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

20. § 36 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Die Entscheidungen **bedürfen** der Schriftform; **sie sind** zu begründen.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
- „⁴Für das **gerichtliche** Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend.“
- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Werden dem Verdeckten Ermittler Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert **oder** genutzt werden. ²Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; ____ die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.“

21. *unverändert*

22. ____ § 37 a **wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 33 a bis 35, 36 a und 37“ durch die Verweisung „§§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“ ersetzt.**
- b) **In den Absätzen 2 und 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.**

23. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- bbb) Nummer 3 wird gestrichen.
- ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt und die Worte „und mit einem Sperrvermerk zu versehen“ werden gestrichen.
- cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Leib oder Leben oder zur Aufklärung einer der in § 100 a der Strafprozessordnung genannten Strafen oder solcher Straftaten, die sich gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten,“ durch die Worte „Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Soweit die Daten nach den §§ 33 a bis 33 c oder 35 a erhoben wurden, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben worden sind, nur zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren oder zur Aufklärung einer besonders schwerwiegenden Straftat gespeichert, verändert und genutzt werden.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, vorbehaltlich besonderer Vorschriften der
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Soweit die **in Satz 1 genannten** Daten **auf einer Datenerhebung** nach den §§ 33 a bis 33 c oder 35 a **beruhen**, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben **oder gespeichert** worden sind, nur gespeichert, verändert **oder** genutzt werden, **um eine** in Satz 1 genannte Gefahr **abzuwehren** oder eine besonders schwerwiegende Straftat **aufzuklären**.“
- cc) *unverändert*
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „____ ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, _____ zu Zwecken der Gefahren-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|--|
| <p>Strafprozessordnung zu Zwecken der Gefahrenabwehr speichern, verändern und nutzen.“</p> | <p>abwehr speichern, verändern oder nutzen, sofern nicht besondere Vorschriften der Strafprozessordnung entgegenstehen.“</p> |
| <p>bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:</p> <p>„²Zur Verhütung von Straftaten darf sie diese Daten nur speichern, verändern und nutzen, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich ist. ³Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.“</p> | <p>bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:</p> <p>„²Zur Verhütung von Straftaten darf sie diese Daten nur speichern, verändern oder nutzen, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich ist. ³Die Verarbeitung von Daten nach den Sätzen 1 oder 2 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck auch nach diesem Gesetz mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit denen sie nach der Strafprozessordnung erhoben worden sind.“</p> |
| <p>cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.</p> | <p>cc) <i>unverändert</i></p> |
| <p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 35 a Abs. 1“ ersetzt und nach den Worten „Gefahrenabwehr oder“ werden die Worte „nach Maßgabe der Strafprozessordnung“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 35 a Abs. 5“ ersetzt.</p> | <p>d) <i>unverändert</i></p> |
| <p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Worte „zur Vorsorge für die Verfolgung“ durch die Worte „zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ ersetzt.</p> | <p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 1 ist“ wird durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 sind“ ersetzt.

- f) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Ausbildung und Prüfung speichern, verändern und nutzen. ²Die Daten sind zu anonymisieren und für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich, wenn wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Ausbildung entgegenstehen und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. ⁴Die Interessen der betroffenen Person überwiegen in der Regel, wenn Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben wurden.“

24. § 39 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „würden“ ein Komma und die Worte „insbesondere weil sie noch nicht nach § 30 Abs. 4 Satz 1 über die Datenerhebung unterrichtet wurde und die Daten für die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahme von Bedeutung sein können“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „und mit einem Sperrvermerk zu versehen“ gestrichen.

25. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

26. In § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Vorsorge für die Verfolgung oder“ gestrichen.

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²**Die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit denen sie erhoben worden sind.**“

- cc) *unverändert*

- f) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Ausbildung und Prüfung speichern, verändern **oder** nutzen. ²Die Daten sind zu anonymisieren und für eine sonstige Verwendung zu sperren. ³Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich, wenn wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Ausbildung entgegenstehen und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. ⁴Die Interessen der betroffenen Person **stehen** in der Regel **einer von Satz 2 abweichenden Verarbeitung entgegen**, wenn Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben wurden.“

24. *unverändert*

25. In § 42 Abs. 1 **Satz 1** werden die Worte „Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

26. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

27. § 45 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien, insbesondere Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und fahndungsspezifische Suchkriterien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn die Gefahr, dass durch eine Straftat die Sicherheit oder der Bestand des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschädigt werden oder schwere Schäden für die Umwelt oder für Sachen von bedeutendem Wert entstehen, auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

28. In § 50 Abs. 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

29. In § 55 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

30. In § 64 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

31. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Worte „der Bundesgrenzschutz“ und die Worte „den Bundesgrenzschutz“ jeweils durch die Worte „die Bundespolizei“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

32. In § 79 Abs. 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

27. § 45 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien ____ (Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt **sowie andere im Einzelfall erforderliche Merkmale**) zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann, dass durch eine Straftat die Sicherheit oder der Bestand des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschädigt werden oder **dass** schwere Schäden für die Umwelt oder für Sachen entstehen, **deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist.**“

b) *unverändert*

28. *unverändert*

29. *unverändert*

30. *unverändert*

31. *unverändert*

32. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

32/1. § 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ammerland“ ein Komma und das Wort „Cloppenburg“ und nach dem Wort „Osterholz“ ein Komma und das Wort „Vechta“ eingefügt sowie nach dem Wort „Wesermarsch“ das Komma und das Wort „Wittmund“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Bentheim“ das Komma und das Wort „Cloppenburg“ gestrichen und das Wort „Vechta“ durch das Wort „Wittmund“ ersetzt.

33. In § 94 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

33. In § 94 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

34. In § 97 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung wird ermächtigt,“ ersetzt.

34. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; dort werden die Worte „Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung wird ermächtigt,“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie kann die Ermächtigung für bestimmte Aufgaben durch Verordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; dort werden die Worte „Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung wird ermächtigt,“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie kann die Ermächtigung für bestimmte Aufgaben durch Verordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.“

- 35. In § 98 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- 36. In § 102 Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- 37. In § 103 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- 38. In § 106 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- 39. In § 110 Abs. 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

- 35. *unverändert*
- 36. *unverändert*
- 37. *unverändert*
- 38. *unverändert*
- 39. *unverändert*

40. Die Anlage (zu § 90 Abs. 2) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 2
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 **Abs. 1** des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3
Neubekanntmachung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3810

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... (*Datum einsetzen*) ...
in Kraft.

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2008** in Kraft.
²**Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:**

1. **Artikel 1 Nr. 34 am Tage nach der Verkündung,**
2. **Artikel 1 Nr. 32/1 am 1. April 2008.**

(2) Die durch Artikel 1 geänderten §§ 33 a bis 33 c
des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung treten mit Ablauf des 18. De-
zember 2008 außer Kraft.

(2) **Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung
des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes
vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414) wird auf-
gehoben.**

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 40)

